

Erbsen

Erbsen

Verbot der Verarbeitung von reifen resp. getrockneten Erbsen, sogen. Sackerbsen (Hülsenfrüchte), zu Gemüsekonserven

Antr. Hemeter, Döbrich u. Gen.: Bd. 452, Nr. 1429. — Betr. Erlaß eines bezüglichen Verbots und betr. Verbot des Handels mit derartigen Produkten durch Verordnung gemäß § 5 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927
